

2022-06-10

## Informationen zur berufsqualifizierenden Tätigkeit III (BQT III) im Rahmen des neuen Masterstudiengangs Psychotherapie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits im Mai 2020 haben wir Sie über Kooperationsvoraussetzungen zwischen medizinischen und psychologischen Fakultäten im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Psychotherapie informiert (*sh. Datei im Anhang*).

Mittlerweile läuft dieser Studiengang an verschiedenen Universitäten. Im **Bachelorstudium** ist ein ca. 8-wöchiges Praktikum in Form einer Berufsqualifizierenden Tätigkeit I (BQT I) in psychiatrisch-psychotherapeutischen Einrichtungen vorgesehen, in dem die Studierenden erste praktische Erfahrungen sammeln.

Zu Beginn des **Masterstudiums** sind in der Approbationsordnung weitere berufsqualifizierende Tätigkeiten mit anwendungs- und übungsorientierten Lehrformaten gefordert. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II) wird durch die Universitäten sichergestellt. Für die im weiteren Studium vorgesehene Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) sind in verschiedenen Regionen psychologischen Fakultäten, die das Masterstudium Psychotherapie vorhalten, an Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern wie auch an Fachkliniken herangetreten mit der Bitte, Praktikumsplätze für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Beim BQT III geht es darum, die Kompetenzen aus dem BQT II in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient\*innen umzusetzen. Das BQT III umfasst 12 Wochen. Die Approbationsordnung sieht vor, dass die Studierenden unter Anleitung aktiv an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 10 Patient\*innen beteiligt werden. Genannt sind dabei Erstgespräche, psychodiagnostische Untersuchungen, psychotherapeutische Basismaßnahmen wie z.B. Entspannungstraining aber auch Gespräche mit Bezugspersonen, sowie Leitung von gruppentherapeutischen Sitzungen. Sämtliche Maßnahmen sind in einem elektronischen Logbuch zu dokumentieren und abzuzeichnen.

Die Anleitung und Begleitung der Studierenden nach den oben beschriebenen Vorgaben erfordern erhebliche personelle und zeitliche Ressourcen. Viel diskutiert ist nun die Frage nach den entsprechenden Ressourcen, mit denen die Kliniken diesen Anforderungen nachkommen können. Bemerkenswert ist, dass in der gesetzlichen Vorgabe keine Regularien festgehalten sind, wie die Finanzierung der notwendigen Ressourcen, die für eine angemessene Umsetzung des BQT III erforderlich sind, sichergestellt wird. Verschiedene Mitglieder unserer Verbände haben vielmehr berichtet, dass in den bisher vorliegenden Kooperationsvereinbarungen **keine personellen Ressourcen für die Kliniken** dafür vorgesehen sind und auch keine Finanzierungsgrundlage dafür genannt wird. Unrealistisch und nicht umsetzbar ist die Vorstellung, die Kliniken könnten die Vorgaben des BQT III mit der aktuellen Personalausstattung zusätzlich leisten.

Ein weiterer Aspekt ist die bislang ungeklärte Haftungsfrage, wenn Kliniken aufgrund von Personalengpässen nicht sicherstellen können, die Anforderungen an die BQT III zu erfüllen. Studierende haben einen Anspruch auf eine qualifizierte Ausbildung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychologen sowie auch weiterer Berufsgruppen ist von großer Bedeutung für die Sicherstellung einer leitlinienorientierten und patientenzentrierten Behandlung. Eine angemessene und qualitätsorientierte Umsetzung der Anforderungen des BQT III in der Versorgungsrealität der Kliniken erfordert die Verfügbarkeit ausreichender personeller Ressourcen und eine Klärung haftungsrechtlicher Grundlagen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Mitglieder von ackpa, BDK und LIPPs nochmals für diese Problematik sensibilisieren, auch im Hinblick auf mögliche Kooperationsanfragen für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III im Rahmen des Masterstudiengangs Psychotherapie.

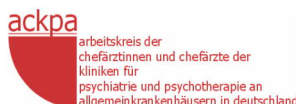
Zur vertiefenden Information verweisen wir auf die Übersichtsarbeit von *Wannemüller et al.* in der *Verhaltenstherapie* aus dem Jahr 2020 (*sh. Datei im Anhang*). Dort finden Sie auch eine entsprechende Kalkulation des erforderlichen Personals zur Anleitung der Studierenden des Masterstudiengangs Psychotherapie im Rahmen des BQT III.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Sylvia Claus



Dr. Christian Kieser



Prof. Dr. Rainer Rupprecht

